



## Förderungsansuchen "Sport in der schulischen Tagesbetreuung "

Antragsteller/in (Gemeinde)		
Anschrift (Straße/Hausnr., Postleitzahl, Ort)		
Telefonnummer		E-Mail
Bank	BIC	IBAN

Anzahl der angesuchten Gruppen	
<input type="checkbox"/> 1 Gruppe <input type="checkbox"/> 2 Gruppen <input type="checkbox"/> 3 Gruppen <input type="checkbox"/> ____ Gruppen	
Name der Volksschule (pro Schule eigenes Ansuchen)	Name der verantwortlichen Person (aus Schule oder Gemeinde)

Eine Betreuungsperson für Sport und Bewegung ist bereits vorhanden *	
<input type="checkbox"/> Ja, nachstehend weitere Daten <input type="checkbox"/> Nein, diese soll vermittelt werden	
Zu- und Vorname der Betreuungsperson	Geburtsdatum der Betreuungsperson
Telefonnummer der Betreuungsperson	E-Mail der Betreuungsperson
Ausbildung der Betreuungsperson	
<input type="checkbox"/> Übungsleiter/in	(Sportart: _____)
<input type="checkbox"/> Lehrwart/in bzw. Instruktor/in	(Sportart: _____)
<input type="checkbox"/> Trainer/in	(Sportart: _____)
<input type="checkbox"/> Sportstudium ____ Semester	
<input type="checkbox"/> Sportlehrer/in	(Bundessportakademie)

\* Bei Sonderschulen muss geeignete Betreuungsperson nachgewiesen werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und erkläre mich mit den unten angeführten Förderrichtlinien sowie dem Hinweis zum Datenschutz einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Name Antragsteller/in (in Blockbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel und Unterschrift

## Richtlinien für die Förderung "Sport in der schulischen Tagesbetreuung"

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Das Land Salzburg fördert die zusätzliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Sport und Bewegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an den Salzburger Volksschulen.

### 2. Antragsberechtigung und Kontingent

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Schulerhalter von Volksschulen im Bundesland Salzburg, die eine schulische Tagesbetreuung organisieren sowie Vereine und andere Rechtsträger, die diese Aufgabe für die Schulerhalter übernehmen. Für das Schuljahr 2022/2023 steht ein Kontingent von bis zu 50 geförderten Gruppen zur Verfügung (max. 1 Gruppe pro Schulstandort). Sollten die Anmeldungen diese Zahl überschreiten, kann ein Verteilungsschlüssel zur Anwendung kommen. In jenen Bezirken, die über dem Kontingent liegen, werden die Gruppen von Vertretern des Landessportbüros und der Bildungsdirektion nach schul- und sportfachlichen Kriterien ausgewählt.

### 3. Förderungsgegenstand

Gefördert wird die zusätzliche Anstellung von sportfachlich qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern für die Leitung von Sport- und Bewegungseinheiten im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung. Pro Gruppe werden 2 Einheiten pro Woche à 50 Minuten für maximal 38 Wochen im Schuljahr gefördert. Das heißt, dass während der Sport- und Bewegungseinheit neben den zusätzlichen Sportbetreuer/innen auch die für die restliche schulische Nachmittagsbetreuung zuständigen Freizeitbetreuer/innen im Einsatz sind (zur Unterstützung bei der Bewegungseinheit sowie zur Betreuung von Kindern, die an dieser nicht teilnehmen können). Diese geförderten Bewegungseinheiten sollen im pädagogischen Konzept der Schule für die Nachmittagsbetreuung sollen vorgesehen sein. Das Blocken der Zeiten ist nur in begründeten Fällen in Absprache mit dem Landessportbüro zulässig.

### 4. Förderungshöhe

Der Fördersatz des Landes für Lohn- und Lohnnebenkosten pro gehaltener Sport- und Bewegungseinheit beträgt € 25,00. Diese Kosten sind mit dem Fördergeber abzurechnen. Die Landesförderung pro Gruppe und Jahr beträgt somit bis zu € 1.900,00.

Um eine Versorgung in allen Bezirken Salzburgs gewährleisten zu können, wird für Betreuerinnen und Betreuer mit weiterem Anreiseweg zusätzlich ein erweiterter Fördersatz gewährt. Dieser beträgt bei einer einfachen Distanz vom Wohnsitz zur betreuten Gruppe

- a. ab 10km bis zu € 4,00 pro Einheit (bis zu € 304,00)
- b. ab 30km bis zu € 8,00 pro Einheit (bis zu € 608,00)

### 5. Sportfachliche Qualifikation und Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer

Für alle zum Einsatz kommenden Betreuerinnen und Betreuer gelten folgende Qualifikationsmindeststandards: Übungsleiter/in oder Lehrwart/in bzw. Instruktor/in oder Trainer/in oder Sportstudium ab dem 3. Semester (Universität oder Pädagogische Hochschule) oder Sportlehrer/in.

Die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer kann grundsätzlich der/die Antragsteller/in vornehmen. Der/die Antragsteller/in hat aber auch die Möglichkeit, eine/n über den Fördergeber vermittelte Betreuer/in anzustellen. Bei Sonderschulen muss aufgrund der speziellen Anforderungen eine geeignete Betreuungsperson bei Antragstellung nachgewiesen werden.

### 6. Einreichfrist

Das Förderansuchen für das Projekt „Sport in der schulischen Tagesbetreuung“ für das Schuljahr 2022/2023 kann bis spätestens Freitag, den 20. Mai 2022 im Landessportbüro, Gstättengasse 10, 5020 Salzburg, E-Mail: [sport@salzburg.gv.at](mailto:sport@salzburg.gv.at) eingebracht werden.

### 7. Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw. die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg  
Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)  
Adresse: Chiemseehof, Stiege 1,  
A-5020 Salzburg  
Telefon: +43 662 8042-2378  
E-Mail: [datenschutz@salzburg.gv.at](mailto:datenschutz@salzburg.gv.at)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund ihrer Einwilligung sowie zur Erfüllung eines von Ihnen mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses.

Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw. einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 betreffend den Transferbericht sind im Falle einer personenbezogenen Ausweisung von im jeweiligen Berichtsjahr gewählten Transfers folgende Angaben in den Transferbericht aufzunehmen:

- Verwendungszweck des Transfers,
- Höhe des ausbezahlten Transfers,
- bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes
- bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) beschweren.

**Einwilligung zur Datenverarbeitung:**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bestätigt, dass der Förderungsgeber über die maßgeblichen anzuwendenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung informiert hat. Sie bzw. er erteilt ausdrücklich die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten.